- 55. 1. Bedentung der im Urfundenprozesse geschehenen Eidesleistung in dem sich anschließenden Bersahren über die dem Beklagten vorbehaltenen Einreden?
 - 2. Stillschweigende Bestellung einer dos.
- 3. Hat bei der condictio causa data causa non secuta der Kondizierende zu beweisen, daß die Boraussetzung nicht eingetreten sei, oder hat der Empfänger der Leistung das Eintreten der Boraussetzung zu beweisen?
- III. Civilsenat. Urt. v. 13. Oftober 1885 i. S. H. (Kl.) w. H. (Betl.) Rep. III. 142/85.
 - I. Landgericht Osnabrück.
 - II. Oberlandesgericht Celle.

Der Beklagte bekannte in einer vor Notar errichteten Urkunde vom 23. März 1880, von seiner Shefrau, der Klägerin, teils zur Bezzahlung angekaufter Grundstücke, teils zur Abtragung von Schulden ein Kapital von 24 000 M bar dargeliehen erhalten zu haben, quittierte über dessen richtigen Empfang, versprach dessen Berzinsung mit 4 Prozent und Kückzahlung nach vorgängiger zwölfmonatiger Kündigung, und bestellte eine Hypothet an seiner Hofstelle. Gestützt auf diese Urkunde klagte die Klägerin die rückständigen Zinsen für die Zeit vom 23. März 1880 bis zum 23. März 1883 im Urkundenprozesse ein.

Beklagter bestritt, 24 000 M als Darsehn von der Klägerin erhalten zu haben, behauptete vielmehr, er habe von dem Bater der Klägerin infolge und in Erfüllung eines ihm gegebenen Bersprechens, seiner Tochter eine dare Aussteuer von 7000 Thlr. zu geben, bei der Einzgehung der She 1866 6000 M und kurz nach der Hochzeit 2400 M als dos erhalten, und es habe die Klägerin selbst Schulden im Betrage von 6270 M für ihn bezahlt, weiter habe er nichts erhalten, und es seinen außer jenen 14 670 M in die 24 000 M nur noch Zinsen einzgerechnet. Er erachtete den Bertrag vom 23. März 1880 und das in ihm enthaltene Zinsversprechen sür nichtig, da es bezüglich der 8400 M eine ungültige Schenkung unter Spegatten enthalte. Nachdem die Klägerin einen ihr zugeschobenen Sid geseistet hatte, daß sie die Überzeugung nicht erlangt habe, daß ihr Bater diezenigen 2000 Thlr., welche er dem Beklagten vor der Hochzeit, und diezenigen 800 Thlr.,

welche er bemselben bald nach der Hochzeit gegeben habe, ihm als Aussteuer gegeben habe, erkannte das Landgericht den Beklagten im Urfundenprozesse schuldig, der Klägerin die eingeklagten Binsen im Betrage von 2880 M zu zahlen, behielt ihm jedoch die Ausführung feiner Rechte vor. Der Beklagte machte nun im ordentlichen Verfahren als Einwendung geltend, daß die unbestrittenermaßen in die als Darlehnsschuld verbrieften 24 000 M eingerechneten 8400 M, welche er von dem Bater der Rlägerin erhalten habe, die Eigenschaft von Dotalgeldern haben, und daß er außer diesen nur noch 6270 M von ber Rlägerin vor der Vollziehung der Urfunde vom 23. März 1880 erhalten, diese Urkunde aber erst vollzogen habe, nachdem ihm die Rlägerin versprochen habe, den an den verbrieften 24 000 M noch fehlenden Betrag badurch zu erganzen, daß fie Schulden für ihn bezahle, daß die Rlägerin diesem Bersprechen aber nicht nachgekommen sei. Bum Beweise schob ber Beklagte ber Klägerin ben Gid zu. Rlägerin bestritt diese Behauptungen des Beklagten, behauptete vielmelyr, ben ganzen Betrag von 24 000 M bem Beklagten vor Ausstellung der Urkunde durch Barzahlung bezw. Bezahlung und Übernahme von Schulden als Darlehn gewährt zu haben, führte einzelne dieser Aufwendungen bis zum Betrage von 22857 M an und bemerkte, daß fie die den Rest von 1148 M beckenden Leistungen nicht mehr spezifizieren könne. Den ihr zugeschobenen Eid nahm sie an. Das Landgericht wies beide Einwendungen zurück; die erste weil durch die Eides= leiftung ber Klägerin die Behauptung der Dotaleigenschaft der dem Beklagten von dem Bater ber Klägerin gezahlten 8400 M widerlegt sei, die zweite, weil die Urkunde vom 23. März 1880 nicht bloß die Bebeutung eines Beweismittels habe, sondern einen Vertrag enthalte. daß der Beklagte sich so behandeln lassen wolle, als ob er die 24 000 M voll als Darlehn erhalten hätte.

Auf Berusung des Beklagten erkannte das Oberlandesgericht den ersten Einwand für begründet, auch den zweiten für zulässig unter dem Gesichtspunkte der condictio causa data causa non secuta, erachtete als erwiesen, daß der Beklagte die Urkunde vom 23. März 1880 unter der Boraussehung ausgestellt habe, daß die Klägerin die damals noch an der Summe von 24 000 M sehlenden Beträge ihm durch Bezahlung von Schulden gewähren werde, nahm an, daß bei der condictio causa data causa non secuta der Kondizierende den Beweis zu sühren habe,

daß die als Voraussetzung gesetzte Leistung nicht ersolgt sei, daß demnach Beklagter zu beweisen habe, daß vor Ausstellung der Urkunde bezw. nach diesem Zeitpunkte von der Klägerin ihm weitere Zuwendungen als 14 670 M nicht gemacht worden seien, wies aber dennoch die Klage ab, soweit die Klägerin nicht die dem Beklagten außer den zugestandenen Beträgen gewährten Leistungen behauptet hatte, und machte im übrigen die Entscheidung von dem Side der Klägerin über die von ihr behaupteten Leistungen abhängig. Die gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes von der Klägerin eingelegte Kevision wurde sür begründet erkannt und die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung an das Bezusungsgericht zurückverwiesen aus solgenden

Grünben:

... "Die von der Revisionöklägerin gegen die Entscheidung, daß der erste Einwand des Beklagten begründet sei, erhobene Beschwerde war für gerechtsertigt zu erachten.

Das Berufungsgericht ist zwar mit Recht bavon ausgegangen, daß dem in der Urkunde vom 23. März 1880 enthaltenen Schuldversprechen der Einwand des Beklagten, die unbestrittenermaßen in die
anerkannte Darlehnssumme eingerechneten, von dem Vater der Klägerin
an ihn gemachten Zahlungen von 6000 M bezw. 2400 M hätten die
rechtliche Natur der dos, und es sei das der Klägerin gegebene Versprechen, diese Summe als Darlehn zurückzuzahlen und zu verzinsen,
weil eine ungültige Schenkung unter Ehegatten enthaltend, nichtig, entsgegengeseht werden kann, auch wenn man mit dem Berusungsgerichte
annimmt, daß der Beklagte nicht nur deshalb, weil und insoweit er
ein bares Darlehn von der Klägerin empfangen hatte, derselben sich
verpflichten wollte, sondern schlechthin so, als ob er deren Darlehnsschuldner zu dem bezeichneten Betrage wäre.

Auch die weitere Annahme des Berufungsgerichtes, der Einwand des Beklagten sei in dem jezigen Versahren nicht — wie die Revisions-klägerin in Übereinstimmung mit dem Landgerichte vermeint — dadurch ausgeschlossen, daß die Klägerin in dem Urkundenprozesse den oben erwähnten Sid geleistet habe, beruht nicht auf Gesetzesverlezung. Dem Landgerichte ist allerdings darin beizutreten, daß die in dem Urkundenprozesse sider die von dem Beklagten schon in diesem aufgestellte Behauptung der Dotaleigenschaft der fraglichen Zahlungen ersolgte Sidesseistung der Klägerin auch in dem jezigen, an den Urkundenprozess sich

anschließenden Verfahren Wirksamkeit behält, daß also auch für dieses lettere nach & 428 C.B.D. voller Beweis ber beschworenen Thatfache geliefert wird. Denn nach ben Vorschriften ber Civilprozekordnung über das Berfahren in bezug auf die dem Beklagten im Urkundenprozesse vorbehaltene Ausführung seiner Rechte bildet dieses einen Teil eines und besselben Verfahrens (d. 563 C.B.D.), woraus folgt, daß alle Erklärungen der Barteien, soweit sie überhaupt in einem Brozesse von einer mündlichen Verhandlung zur anderen fortwirken, namentlich die Leistung ober Berweigerung von Eiden, auch über den Urkundenprozest hinaus im ordentlichen Verfahren wirkfam bleiben. Dieses verkennt aber ber Bernfungsrichter auch keineswegs, er nimmt vielmehr beshalb an, daß die gedachte Eidesleiftung der Rlägerin den Einwand bes Beklagten, daß die fraglichen Rahlungen des Baters ber Rlägerin die Natur der dos haben, nicht ausschließe, weil angenommen werden muffe, daß die Rlägerin nur habe beschwören sollen und beschworen habe, daß ihr Bater die betreffenden Summen nicht ausdrücklich als Aussteuer bem Beklagten gegeben habe, und daß beshalb die Brüfung der Frage nicht ausgeschlossen sei, ob die Umstände, unter benen der Beklagte die fraglichen Summen von dem Bater der Klägerin erhalten habe, einen Schluß auf die Bestellung einer dos gestatten. Diese Auf= fassung der Bedeutung des von der Klägerin im Urkundenbrozesse geleisteten Gides enthält feine Gesehesverletzung, fie entspricht aber auch der Lage ber Sache....

Die weitere Aussührung des Berusungsgerichtes, daß die Umstände, unter denen die fraglichen Zahlungen an den Beklagten erfolgt seien, namentlich die Zeit der Zahlung, sowie die Personen des Empfängers und des Gebers, welcher letztere zur Dotierung seiner Tochter verspslichtet sei, ohne weiteres die Überzeugung begründen, daß der Bater der Klägerin die Gelder dem Beklagten als Beihilse zur Tragung der ehelichen Lasten gewährt habe, daß solgeweise jene Umstände die Annahme rechtsertigen, die fraglichen Zahlungen haben Dotalqualität, und daß die Annahme, der Bater der Klägerin habe mit der Hingade des Geldes einen anderen Zweck versolgt, und der Beklagte habe sie in einem anderen Sinne entgegennehmen können, solange außerhalb des Bereiches jeder vernünstigen Vermutung bleiben müsse, als nicht die

¹ Bgl. unten Dr. 89 G. 322.

Klägerin besondere Thatsachen nachweise, welche auf eine Ausnahme von dem regelmäßigen Bergange der Dinge ichließen laffen, fann für zutreffend nicht erachtet werden, verlett vielmehr die Grundsäte über die Beweislaft. Bei Lage der Sache muß zweifellos der Beklagte den Beweiß führen, daß die in der verbrieften Darlehnsfumme von 24 000 M enthaltenen Rahlungen des Baters der Klägerin im Betrage von 8400 M ihm in der Absicht gemacht seien, damit eine dos für die Rlägerin zu bestellen. Die Behauptung, daß die Zahlungen auf Grund und in Erfüllung eines ihm gegebenen Dotalversprechens erfolgt seien, ift durch die Sidesleiftung der Rlägerin widerlegt. Es fann sich baber nur barum handeln, ob eine stillschweigende Bestellung einer dos anzunehmen ift, ob konkludente Thatsachen vorliegen, aus denen der Wille des Baters der Klägerin, die fraglichen Summen dem Beklagten als Aussteuer für seine Tochter zu geben, hervorgeht. Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine stillschweigende Bestellung einer dos anzunehmen sei, ist streitig. Die Ansicht, daß eine Vermutung dafür spreche, daß bas Bermögen, welches die Frau dem Manne bei Eingehung der Che ohne Vorbehalt zubringt oder welches von dem Vater der Frau dem Manne gegeben wird, die rechtliche Natur der dos habe, ist durch das auch von dem Berufungsgerichte angezogene Bräjudiz vom 26. Januar 1841 für die Proving Hannover beseitigt. Denn es ist in demfelben ausgesprochen: "Rum Beweise ber Dotalqualität solcher Sachen und Gelber, welche der Chemann von der Frau erhalten bat, ist der bloke Beweis der geschehenen Allation nicht in jedem Falle unbedingt genügend, sonbern es muß die Bestimmung ber inferierten Gegenftande zur Bestreitung der Lasten bes Hauswesens erhellen, und auf diese ift nicht unbedingt aus dem Umftande zu schließen, daß die Sachen ober Gelber schon bei oder kurze Zeit nach der Eingehung der Ehe inferiert worden sind." Diese Bestimmung muß auch Anwendung finden, wenn die Gelder oder Sachen dem Chemanne nicht von der Frau felbst, · sondern von deren Bater bei oder turz nach Eingehung der Che gegeben find. Danach konnte im vorliegenden Falle aus dem vom Berufungsgerichte geltend gemachten Umftande allein, daß die in Rede stehenden Rahlungen dem Beklagten von dem Bater der Klägerin bei bezw. furze Reit nach Eingehung ber Ehe gemacht waren, die Dotalqualität derselben nicht abgeleitet werden. Es war aber nicht Sache ber Rlägerin, Thatsachen anzuführen und zu beweisen, aus denen zu ent= nehmen ist, daß die Zahlungen im vorliegenden Falle, abweichend von der Regel, nicht in der Absicht gemacht seien, eine dos zu bestellen, sondern es war Sache des Beklagten, Thatsachen zu behaupten und zu beweisen, welche in Verbindung mit den vorliegenden Umständen, der Zahlung bei bezw. kurze Zeit nach Eingehung der Ehe durch den Vater der Alägerin, die Annahme begründen, daß die Zahlungen an ihn gemacht seien zum Zwecke der Bestreitung der Lasten des Hauswesens. . . .

Was sodann den zweiten Sinwand des Beklagten betrifft, er habe vor Ausstellung der Urkunde vom 23. März 1880 statt der in ihr verbrieften Summe von 24 000 M nur 14 670 M, nämlich außer den vom Vater der Klägerin empfangenen 8400 M nur noch 6270 M von der Klägerin selbst erhalten, die Schuldurkunde aber nur nach der ihm von der Klägerin erteilten Zusicherung, daß sie die 24 000 M durch Bezahlung von Schulden des Beklagten vervollständigen werde, vollzogen, die Klägerin habe jedoch diese Zusicherung nicht erfüllt, so ersscheint auch bezüglich dieses Teiles der Entscheidung die Revision begründet.

Es ift zwar von dem Berufungsgerichte, abweichend von der Ansicht bes Landgerichtes, mit Recht angenommen, daß ber hier fragliche Einwand dem in der Schuldurfunde enthaltenen Anerkenntnisse des Beklagten, die Summe von 24000 M als bares Darlehn von feiner Chefrau erhalten zu haben, wirkfam entgegengesett werden könne. Wenn auch durch das in der Schuldurkunde enthaltene Anerkenntnis des Schuldners ber Gläubiger an sich bes Nachweises überhoben wird, daß und auf welche Weise er das Darlehn gegeben habe, so wird doch dadurch dem Schuldner die Möglichkeit nicht entzogen, die Wirkfamkeit bes Schuldversprechens beshalb anzufechten, weil dasselbe unter ber Voraussehung einer von dem Empfänger (dem Gläubiger) in Rukunft zu machenden Leiftung gegeben, diese Boraussetzung aber nicht eingetreten fei, da der Gläubiger die als Boraussetung gesette Leiftung nicht gemacht habe; es kann ber Schuldner die condictio causa data causa non secuta anstellen. Der Beklagte hat aber die Voraussehungen dieser condictio behauptet. Denn er hat behauptet und unter Beweis gestellt, er habe die Schuldurkunde vom 23. März 1880, nachdem er beren Vollziehung anfänglich verweigert, weil er die darin als Darlehnsfumme angegebenen 24 000 M noch nicht erhalten gehabt habe, erft vollzogen, nachdem die Klägerin ihm versprochen habe, den an der als Darlehnsschuld anerkannten Summe von 24000 M zur Zeit noch

sehlenden Betrag durch Bezahlung von Schulden zu vervollständigen, und die Klägerin habe dieses Versprechen nicht erfüllt, indem sie nach Vollziehung der Urkunde ihm weder Geld gegeben, noch Schulden für ihn getilgt habe.

Die Annahme des Berufungsgerichtes, es sei erwiesen, daß der Beklagte in dieser von ihm behaupteten Weise von der Klägerin zum Kontrahieren und zur Vollziehung der Urkunde bestimmt sei, beruht auf einer mit der Revision nicht ansechtbaren Würdigung des Ergeb-nisses des über diese Behauptung des Beklagten erhobenen Zeugen-beweises.

Die weiteren Ausführungen des Berufungsgerichtes sind aber nicht zutreffend.

Der Berufungsrichter geht bezüglich der Streitfrage, wer bei der condictio causa data causa non secuta beweispflichtig sei, davon aus, daß nicht ber Empfänger ber Leistung die Erfüllung ber Borausfetung (causa), sondern daß der Kondizierende den Nichteintritt ber causa zu beweisen habe, nimmt daher an, daß der Beklagte zu beweisen habe, daß er, außer den zugestandenermaßen vor der Außstellung der Urkunde vom 23. März 1880 erhaltenen 14670 M, vor ober nach der Ausstellung der Urfunde von der Rlägerin eine Bermögenszuwendung nicht erhalten habe, daß er aber durch den Nachweis, baß er vor der Ausstellung der Urfunde außer 14 670 M oder einer anderen höheren Summe nichts von der Klägerin empfangen habe, die Rlägerin nicht in die Lage versete, ihrerseits beweisen zu muffen, daß und welche Summen fie bem Beklagten nachträglich zugewandt habe. Der Beklagte muß und barf nach der Ansicht des Berufungs= gerichtes beweisen, daß ihm außer den liquidierten 14670 M aus dem Bermögen der Klägerin nichts zugewandt ift oder wieviel weniger als der die 24 000 M vervollständigende Rest von 9330 M ohne Unter= schied der Zeiten vor und nach dem notariellen Afte vom 23. März 1880. Der Berufungsrichter folgert aber weiter baraus, daß ber Beklagte biesen ihm obliegenden Beweis burch Eideszuschiebung angetreten und die Rlägerin diesen Gid angenommen habe, daß damit die Rlägerin die Verpflichtung auf sich geladen habe, Thatsachen zu behaupten, in welchen fie weitere Bermögenszuwendungen zu Gunften bes Beflagten außer ben 14 670 M erblicke, auf welche sie mithin ihr Bestreiten ber Regativbehauptung des Beklagten gründe, da fie nur folche Thatsachen beschwören, nicht aber ein richterlicherseits unkontrollierbares Urteil über die Qualität ungenannter Thatsachen als Vermögenszuwendungen eidlich dadurch erhärten könne, daß sie ihren Sid schlechthin auf die Negation der beklagtischen Regativbehauptung stelle. Er weist den Anspruch der Klägerin auf Zinsen von der Summe von 1148 M ab, weil nach den von der Klägerin angeführten Zahlungen dem Beklagten nur ein Betrag von 22 851 M zugewendet worden sei, und sie sich außer stande erklärt habe, die ihrer Behauptung nach dis über den Betrag von 24 000 M hinausreichenden, weiteren Zuwendungen zu spezialisieren und nachzuweisen, und macht die Anerkennung der übrigen Zuwendungen von der Leistung der der Klägerin auferlegten Side abhängig. Diese Ausführungen stehen mit den Grundsähen über die Beweislast und mit den Vorschriften über den Beweislast und mit den Vorschriften über den Beweislast und mit

Nach der Ansicht des Berufungsgerichtes muß der Beklagte beweisen, daß die Rlägerin das ihm bei Ausstellung der Schuldurfunde gegebene Bersprechen, den in der anerkannten Darlehnssumme von 24 000 M noch fehlenden Betrag ihm nachträglich, namentlich durch Tilgung von Schulden zuzuwenden, nicht erfüllt habe. Tropbem verlanat er von der nicht beweispflichtigen Klägerin, weil der Beflagte zu seiner Beweisführung nur die Gibeszuschiebung babin benutt bat. bag ihm von der Klägerin ober beren Bater nur die aufgeführten Beträge im Gesamtbetrage von 14670 M zugewendet seien und baß außerbem nur noch Zinsen in ben Betrag von 24 000 M eingerechnet seien, und weil die Klägerin diesen Eid angenommen hat, daß die Klägerin Thatsachen anführe, aus benen sich ergiebt, daß und welche weiteren Rahlungen, bezw. Ruwendungen fie außer ben zugestandenen an den Beklagten gemacht habe, und weist fie ab, insoweit fie folde Thatfachen nicht substanziiert behaubtet hat, verlangt also doch von der Rlägerin die Darlegung der Erfüllung der Boraussetzung des Schuld-Wenn die Cidesleiftung in der angegebenen Art gesetlich unzulässig erachtet wurde, so war die Beweisantretung des beweißpflichtigen Beklagten zurudzuweisen, nicht aber bie nicht beweispflichtige Klägerin abzuweisen, weil sie nicht die Thatsachen angegeben habe, aus benen zu entnehmen, ob und bis zu welchem Betrage Zuwendungen an den Beklagten, welche als folche anzuerkennen seien, gemacht worden seien. Daran wird auch dadurch nichts geändert, daß die Klägerin neben der Behauptung, daß fie dem Beklagten den ganzen Betrag von 24 000 M gewährt habe, einzelne Zuwendungen, welche sie dem Beklagten vor Ausstellung der Urkunde bezw. um die Zeit der Auskstellung derselben außer den von ihm zugestandenen gemacht haben will, angeführt hat. Diese Behauptungen würden entscheidend in Betracht kommen, wenn die Klägerin beweispflichtig wäre, nicht aber, wenn man mit dem Berufungsrichter davon ausgeht, daß der Beklagte zu beweisen habe, daß er außer der seststehenden Summe nichts oder wieviel weniger als die noch an 24 000 M sehlende Summe von der Klägerin erhalten habe. . . .

Für die weitere Beurteilung der Cache kommen folgende Erwägungen in Betracht.

Der Beklagte muß die von ihm behauptete Voraussetzung feiner Leistung, des in der Schuldurfunde vom 23. März 1880 enthaltenen Schuldversprechens, beweisen. Diefer Verpflichtung genügt er aber nicht schon baburch, daß er ben von bem Berufungsgerichte für erbracht angenommenen Beweis führt, daß er das Schuldversprechen erst abgegeben habe, nachdem ihm die Klägerin versprochen habe, den an der Summe von 24 000 M noch fehlenden Betrag ihm nachträglich zu gewähren, sondern er muß auch, wie auch das Berufungsgericht angenommen hat, beweisen, mas ber Gegenstand diefer Boraussetzung gewesen, das heißt, welcher Betrag ihm von der Rlägerin nach Bollziehung der Urkunde noch gezahlt werden mußte. Er hat also zu beweisen, baß er zur Zeit der Ausstellung der Urkunde nur den von ihm zu= geftandenen Betrag von 14670 M empfangen habe. Dagegen kann der Ansicht des Berufungsgerichtes, daß bei der condictio causa data causa non secuta der Rückfordernde auch zu beweisen habe, daß die Boraussehung nicht eingetreten fei,1 daß daher Beklagter zu beweisen habe, daß die Klägerin ihm nach Ausstellung der Urkunde außer dem zugestandenen Betrage nichts gezahlt oder zugewendet habe, für zutreffend nicht erachtet werden. Es muß vielmehr die Anficht ? für die richtige gehalten werben, nach welcher ber Empfänger ber Leiftung

¹ Vgl. Schlesinger, Formalkontrakte S. 209 sig.; Witte, Bereicherungsstagen S. 170 fig.; v. Bethmanns Hollweg, Verjuche S. 341; Erxleben, Condictio sine causa Bb. 2 S. 499 fig.

² Bgl. Bindscheid, Pandesten §. 429 Note 1. Voraussehung S. 189; Deffter zu Beber Verbindlichkeit zur Beweisssührung S. 237; Bähr, Unerstennung S. 67; Gerber, Klagegrund und Beweislast S. 125 flg.; Maxen, Be-

ben Beweiß ber Erfüllung ber Boraussetzung zu führen hat. Die Obligation auf Rückgabe bes ob rem Empfangenen wird nicht erst durch den Nichteintritt der causa sutura begründet, sondern sie entsteht sofort mit der Hingabe der Sache unter einer bestimmten causa futura, mit ber Leiftung unter einer auf die Bukunft gestellten Boraussetzung, indem der Empfänger das Empfangene ohne Rechtsgrund (sine causa) bis zum Eintritte der beim Geben vorausgesetzten causa futura hat. Der Nichteintritt der causa ift nicht ein wesentlicher Bestandteil des Entstehungsgrundes des Rückforderungsrechtes, bildet keinen Teil des Alagegrundes, sondern durch den Eintritt der Voraussehung wird das Rückforderungsrecht ausgeschlossen. Daraus folgt, daß nicht der Rondigent das Nichteintreten ber causa, sondern dag der Empfänger ber Leiftung die Erfüllung der Boraussehung zu beweisen hat. Geht man hiervon aus, so hat im vorliegenden Falle, nachdem durch die Beweisführung bes Beklagten festgestellt ift, welcher Betrag jur Reit der Ausstellung der Urfunde vom 23. März 1880 an der in der Urkunde verbrieften Darlehnssumme von 24 000 M noch gefehlt hat, die Rlägerin zu beweisen, welche Summe fie dem Betlagten zur Ergänzung jener Summe bis zum Betrage von 24 000 M nach Ausstellung der Urkunde gezahlt oder auf sonstige Weise namentlich durch Tilgung von Schulden zugewendet hat." . . .